

abo+ RATGEBER

Nach der Trennung: So können Sie sich vermehrt um Ihre Kinder kümmern, auch wenn der Ex-Partner dagegen ist

Meine Frau und ich sind getrennt. Bisher hat meine Frau nur 40 Prozent gearbeitet, um sich besser um unsere zwei Töchter (5 und 7 Jahre) kümmern zu können. Nun möchte ich mich als Vater vermehrt einbringen und mein Arbeitspensum auf 80 Prozent reduzieren, um an einem Tag die Betreuung zu übernehmen. Meine Frau ist dagegen. Wie kann ich mich wehren?

Angela John*

28.11.2024, 10.55 Uhr

abo+ **Exklusiv für Abonnenten**

In den letzten Jahren hat sich das gesellschaftliche Rollenverständnis erheblich gewandelt. Immer mehr Väter möchten zurecht aktiv am Leben ihrer Kinder teilnehmen und deren Betreuung in grösserem Umfang übernehmen. Dieser Trend spiegelt sich auch in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung wider.



Angela John.

Alternierende Obhut beantragen

Mit dem Wunsch, an einem Wochentag die Betreuung Ihrer Kinder zu übernehmen, streben Sie eine erweiterte Betreuungsregelung an – diese geht über das traditionelle Besuchsrecht alle zwei Wochenenden hinaus. In der Praxis ist es heutzutage üblich, dass ein Elternteil, der sich eine intensivere Betreuung der Kinder wünscht, beim Gericht eine sogenannte alternierende Obhut beantragt. Bei dieser Variante teilen sich die Eltern die Betreuung gleichmässig. Das bedeutet, dass der Betreuungsanteil dieses Elternteils über einen Zeitraum von zwei Wochen mindestens 30 Prozent und maximal 50 Prozent entspricht.

Gericht prüft jeden Einzelfall konkret

Das Gericht prüft in jedem Einzelfall konkret, ob die gewünschte Betreuungsregelung im Interesse der Kinder liegt. Dabei berücksichtigt es verschiedene Kriterien wie die geografische Distanz zwischen den Eltern, die Bereitschaft zur Kooperation sowie die Fähigkeit, die Erziehung und Kinderbetreuung wahrzunehmen. Auch die Wünsche der Kinder können ab einem gewissen Alter in die Entscheidung miteinflussen. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig zu betonen, dass der einseitige Widerstand eines Elternteils gegen eine alternierende Obhut nicht per se eine mangelnde Kooperationsfähigkeit der Eltern bedeutet, die sich zu Lasten des anderen Elternteils auswirken würde. Das bedeutet, dass die alternierende Obhut auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann.

Wenn die alternierende Obhut oder zumindest erweiterte Betreuungsanteile dem Kindeswohl dienen, wird das Gericht dies in der Regel anerkennen und umsetzen. Gerade bei jüngeren Kindern ist der regelmässige Kontakt zu beiden Elternteilen von grosser Bedeutung. Um Ihre Chancen auf eine grössere Betreuungsbeteiligung zu erhöhen, lohnt sich die Geltendmachung der Reduktion Ihres Arbeitspensums auf 80 Prozent.

